

STADT NEUENRADE

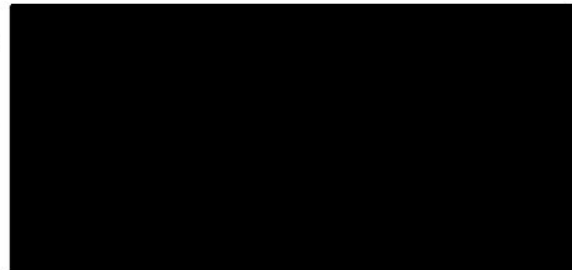
DER BÜRGERMEISTER



Stadt Neuenrade – Postfach 1340 – 58805 Neuenrade

Alte Burg 1 – 58809 Neuenrade

Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz
und Energie
Berger Allee 25
40213 Düsseldorf



Ihr Schreiben vom / Ihr Zeichen

Datum:

28. Juli 2023

Änderungsverfahren für den Landesentwicklungsplan NRW Hier: Stellungnahme der Stadt Neuenrade

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Neuenrade begrüßt die Konkretisierung von Ausbauzielen regenerativer Energiequellen. Der Wegfall kommunaler Steuerungsmöglichkeiten wird hingegen sehr bedauert. Die Stadt Neuenrade hat in der Vergangenheit mit der Ausweisung einer Vorrangzone und dem Bau von Windkraftanlagen auf vorwiegend kommunalen Flächen und der in Aufstellung befindlichen Bauleitplanung zur Errichtung einer raumbedeutsamen Freiflächen-PV-Anlage bewiesen, dass Kommunen sehr wohl dazu in der Lage sind, im Rahmen ihrer Planungshoheit, in eigener Zuständigkeit und Verantwortung, den notwendigen Beitrag zur Energiewende zu leisten.

Des Weiteren wird aus hiesiger Sicht der durchaus wichtige Belang der regionalen Wertschöpfung nicht berücksichtigt. Die Wahl der Betreiber, des Betreibermodells und der damit verbundenen Partizipationsmöglichkeiten der örtlichen Bevölkerung haben einen wesentlichen Anteil an der Akzeptanz vor Ort. Die nachgelagerte Regionalplanung kann hier keinen Beitrag leisten, da sie naturgemäß nur die Flächenkulisse für den notwendigen Zubau definieren kann. Daher wären hierzu Ausführungen im Landesentwicklungsplan wünschenswert gewesen.

Zu den nachfolgend aufgeführten Anregungen und Bedenken möchte ich darauf hinweisen, dass der Beteiligungszeitraum innerhalb der Sommerferien in Nordrhein-Westfalen sehr unglücklich gewählt war, da er bei der Erarbeitung einer Stellungnahme die Beratung innerhalb kommunaler, politischer Gremien verhindert hat.

Zu den Änderungen des Landesentwicklungsplans NRW für den Ausbau der Erneuerbaren Energien nimmt die Stadt wie folgt Stellung (die Seitenzahlen beziehen sich auf die veröffentlichte Synopse):

Bankverbindung

Vereinigte Sparkasse im Märkischen Kreis
IBAN: DE79 4585 1020 0093 0000 65 SWIFT-BIC: WELADED1PLB
Volksbank in Südwestfalen
IBAN: DE47 4476 1534 0013 5554 01 SWIFT-BIC: GENODEM1NRD
Postbank Dortmund
IBAN: DE66 4401 0046 0001 7004 61 SWIFT-BIC: PBNKDEFFXXX

Telefon

02392 / 693 – 0

www.neuenrade.de

Telefax

02392 / 693 - 48

Kernzeiten

montags - freitags
dienstags
donnerstags

8.00 - 12.00 Uhr
14.00 - 16.00 Uhr
14.00 - 17.00 Uhr

Grundsatz 10.2-9 Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen (S. 9)

Der Grundsatz wird begrüßt. Die Stadt Neuenrade verfügt über eine rechtskräftig ausgewiesene und bebaute Vorrangzone, die bei den bisherigen Regionalplanentwürfen aufgrund der einheitlichen Kriterien für den gesamten Planungsraum, ohne Berücksichtigung standortspezifischer Besonderheiten (hier: örtlicher Sonderlandeplatz) grundsätzlich keine Berücksichtigung fand.

Bei der Regionalplanung spielen ausschließlich planerische Kriterien eine Rolle. Die Flächenverfügbarkeit ist kein Belang, sie kann bei der Fülle der Flächen auch kaum ermittelt werden. Daher dürften im Ergebnis zahlreiche, geeignete Flächen faktisch nicht bebaubar sein. Anders sieht es bei Flächen, die sich in kommunalen Besitz befinden, aus. Für diese stellt sich eine Umsetzung grundsätzlich ungleich einfacher dar. Diesen Flächen sollte bei der Bewertung eine besondere Bedeutung zukommen, zumal sie i. d. R. eine höhere Akzeptanz in der Bevölkerung haben.

Grundsatz 10.2-11 Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen (S.10)

Es wird im LEP darauf verwiesen, dass kommunale Flächenausweisungen unberührt bleiben. Da eine Neuausweisung auf kommunaler Ebene nach den Regelungen des Wind-an-Land-Gesetzes nicht mehr möglich sein wird, sollte konkretisiert werden, dass vorhandene Flächen auf die Obergrenze von 15 % angerechnet werden.

Ziel 10.2-14 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum (S. 12)

Es wird im LEP darauf verwiesen, dass im Übergangszeitraum (vor dem Vorliegen regionalplanerischer Konzepte) sog. Kernpotenzialflächen zu nutzen sind. Da nach geltender Rechtslage rechtskräftig festgesetzte Vorrangzonen auf FNP-Ebene die Nutzung solcher Flächen (noch) ausschließt, sollte dies konkretisiert werden.

Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen Solarenergie im Freiraum (S. 18)

Auch wenn raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen einen erheblich höheren Platzbedarf als Windkraftanlagen haben und natürlich in direkter Konkurrenz zur landwirtschaftlichen Nutzung und der Neuausweisung von ASB und GIB-Flächen stehen, können sie einen wichtigen Beitrag zur Energieversorgung leisten. Während beim Ausbau der Windenergie statische Mindestabstände entfallen (vgl. Grundsatz 10.2-3 und Ziel 10.2-12) und im Rahmen der Regionalplanung sachgerechte Abstandskriterien gewählt werden, wird bei der Errichtung raumbedeutsamer Freiflächen-Solarenergieanlagen ein enger Rahmen gesteckt. Insbesondere im ländlichen Raum wäre hier eine maßvolle Öffnung für weitere Flächen wünschenswert.

